

Betreuungsrechtsreform: Ein Referentenentwurf liegt vor

Von Elmar Kreff

► Nun ist es also soweit. Nach der Erstellung zweier rechtstatsächlicher Untersuchungen zum Betreuungsrecht und einem eineinhalbjährigen Diskussionsprozess unter Einbeziehung betroffener Menschen hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) nun die Gesetzgebungsphase begonnen. Am 23.06.2020 legte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vor. Welche Änderungen sind geplant? Welche Verbesserungen sind für Menschen mit einer rechtlichen Betreuung zu erwarten?

Die Reformen sind zentral darauf ausgelegt, die Selbstbestimmung und Eigenständigkeit der Menschen mit Unterstützungsbedarf zu stärken. Die Grundsätze der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) und ein inklusives Menschenbild sind die Leitlinien des Entwurfs.

Stärkung der Selbstbestimmung

So wird im Gesetzeswortlaut der Grundsatz »Unterstützen vor Vertreten« eindeutig formuliert. Die unterstützte Entscheidungsfindung, wie sie die UN-BRK fordert, wird gestärkt und es wird klargestellt, dass die Betreuerin nur stellvertretend handeln darf, wenn es notwendig ist.

Die Wünsche rechtlich betreuter Personen waren auch bisher schon Orientierungsmaßstab für das Handeln aller Betreuer. Nun haben die Wünsche eine zentrale Bedeutung für alle am Betreuungswesen beteiligten Akteure. Nicht nur für die Betreuerin gilt der Wunsch als Handlungsmaßstab, sondern auch für die gerichtliche Aufsicht und die Betreuungsbehörde ist gehalten, die Wünsche der rechtlich betreuten Personen noch deutlicher in den Mittelpunkt zu stellen.

Unterstützen vor Vertreten

Der Aufgabenkreis »Alle Angelegenheiten« soll abgeschafft werden. Zukünftig soll die Betreuung nur für konkrete Aufgabenbereiche gelten und der Handlungsbedarf in diesen Aufgabenbereichen ist genau zu be-

gründen. Der Aufgabenkreis »Alle Angelegenheiten« führte in der Vergangenheit bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in vielen Fällen zum Ausschluss von Wahlen. Die Abschaffung ist eine langjährige Forderung vieler Selbsthilfe- und Fachverbände.

Im bisherigen Gesetzestext im BGB heißt es in der zentralen Grundnorm: »Kann ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht [...] für ihn einen Betreuer.« Die Kritik, dass diese Formulierung sich zu sehr am medizinischen Befund orientiert und nicht am objektiven Unterstützungsbedarf, nahmen die Mitarbeiterinnen des BMJV auf und sprechen in dem Gesetzentwurf nur noch allgemein von Krankheit oder Behinderung.

Das BMJV hatte im Vorfeld Menschen mit rechtlicher Betreuung und Selbsthilfevertreterinnen in einem Workshop zu ihren Reformwünschen befragt. Ihnen war u. a. wichtig, vor Bestellung der Betreuerin die Person kennenzulernen. Dieser Wunsch hat nun auch Einzug in den Referentenentwurf gefunden. Danach wäre die Betreuungsbehörde – das ist die Behörde einer Kommune, die dem Gericht eine Betreuerin vorschlägt – gehalten, auf Wunsch vor Bestellung ein Kennenlerngespräch zu vermitteln.

Um den Grundsatz »Unterstützen vor Vertreten« durchzusetzen, sind auch strukturelle Veränderungen notwendig. Viele dieser strukturellen Veränderungen und Aufgabenbeschreibungen für Institutionen werden in einem neuen Gesetz formuliert, dem Betreuungsrechtorganisationsgesetz (BtOG).

Vermeidung von rechtlichen Betreuungen

Dem Reformprozess vorgelagert waren zwei wissenschaftliche Studien. Eine Erkenntnis war, dass etwa 5 bis 15 % der rechtlichen Betreuungen nicht notwendig sind. Häufig werden Betreuerinnen nur bestellt, damit andere Institutionen sich entlasten oder Sozialleistungsansprüche durchgesetzt werden können. Der Gesetzentwurf sieht die Einführung des neuen Instruments der »erweiterten Unterstüt-



Erstellt während eines BMJV-Workshops mit Menschen, die betreut werden.

zung« vor, bei der die Betreuungsbehörde vor einer Bestellung prüft, ob alternative vorgelagerte Hilfen zur Verfügung stehen. Die Betreuungsbehörde soll auch diese Hilfen vermitteln. Das BtOG sieht vor, dass Kommunen rechtliche Betreuerinnen oder Betreuungsvereine für diese Aufgabe einsetzen und dafür mit ihnen Verträge abschließen können. Wie diese Aufgaben zukünftig finanziert werden können, ließ der Gesetzgeber jedoch ungeklärt.

Verbindliche Unterstützung für ehrenamtliche Betreuerinnen

Etwa die Hälfte aller rechtlichen Betreuungen werden von ehrenamtlichen Betreuerinnen geführt. Historisch war das Amt der Betreuerin immer ein Ehrenamt. Auch im Referentenentwurf verliert das Ehrenamt nicht die vorrangige Stellung. Das bedeutet, wenn eine geeignete ehrenamtliche Person zur Verfügung steht, ist diese zu bestellen. Das Wunsch- und Wahlrecht des Betroffenen kann sich über diesen Grundsatz trotz UN-BRK nicht hinwegsetzen. Das BtOG unterscheidet nun zwischen Betreuerinnen, die eine Betreuung für einen Familienangehörigen führen, und Personen, die ohne persönlichen Bezug eine Betreuung führen. Diese familienfremden Ehrenamtlichen sollen nun verbindlich an einen Betreuungsverein angebunden und auf ihre verantwortungsvolle Aufgabe vorbereitet werden. Eine Begleitung und regelmäßige Fortbildung soll verpflichtend sein. Die wissenschaftliche Studie »Qualität in der rechtlichen Betreuung« ergab, dass gerade die Orientierung an den Wünschen des Betroffenen ehrenamtlichen Betreuerinnen schwerer fällt. Andere Lebensstile zu akzeptieren und die eigene Rolle zu hinterfragen, bedarf vielfach einer Begleitung.

MENSCHEN mit BETREUUNG sprechen MITEINANDER

BERLIN · 21. FEBRUAR 2019



Arbeitsgruppen



Menium 2

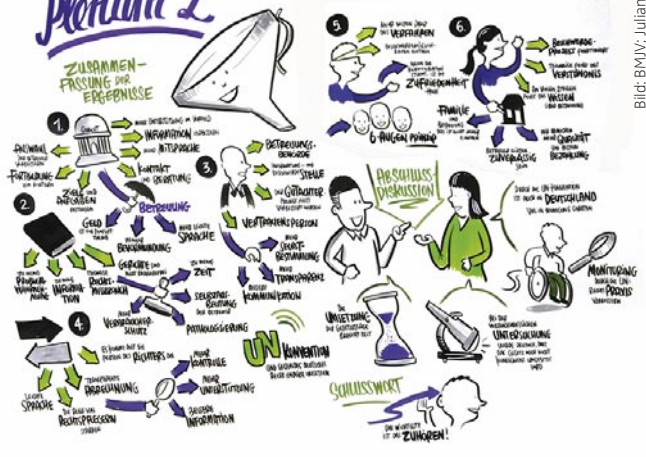


Bild: BMJV, Julian Kücklich

Professionalisierung des Berufs

In der Bundesrepublik werden etwa 500.000 bis 600.000 Menschen durch eine beruflich tätige Betreuerin begleitet. Wer beruflich Betreuungen führt, muss sich in kurzer Zeit in die sehr privaten und persönlichen Lebensumstände ihm fremder Menschen einfinden. Die Personen mit Betreuungsbedarf kommen aus verschiedenen gesellschaftlichen Milieus, sozialen Zusammenhängen und biografischen Bezügen. Betreuende sind bei ihrer Arbeit mit den unterschiedlichsten Erkrankungen und Menschen in verschiedenen Altersgruppen konfrontiert. Zudem müssen sie – oft unter Zeitdruck – erkennen, welcher rechtliche Handlungsbedarf besteht und welche zivil- und sozialrechtlichen Ansprüche realisiert werden müssen.

Für diesen Beruf gibt es bisher keine verbindlichen Mindestanforderungen. Das BtOG sieht hier Änderungen vor. Die Betreuungsbehörden wären, sollte der Entwurf Gesetz werden, verpflichtet, einen sogenannten Sachkundenachweis einzufordern und ein Register für alle beruflichen Betreuerinnen und Betreuer mit Wohnsitz in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erstellen. Dies wäre ein erster Schritt hin zur Professionalisierung des Berufsstandes.

Notvertretung unter Ehegatten

Die rechtliche Betreuung ist immer eng verknüpft mit der Frage, ob eine Vorsorgevollmacht besteht. Ehegatten können sich, entgegen dem allgemeinen Volksglauben, nicht automatisch vertreten. Wenn keine Vorsorgevollmacht vorliegt, führt das in der Praxis häufig dazu, dass Ehegatten zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellt werden, wenn der Partner oder die Partnerin nicht mehr einwilligungsfähig ist. Das wird auch zukünftig so bleiben. Allerdings mit

einer Ausnahme: Ehegatten sollen sich in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge für die Dauer von drei Monaten gegenseitig vertreten können, wenn ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge vorübergehend rechtlich nicht besorgen kann. In der aktuellen Corona-Pandemie wäre das z. B. nötig bei medizinischen Entscheidungen für beatmungspflichtige Personen während eines künstlichen Komas.

Fazit

Der Referentenentwurf des BMJV stellt das Betreuungsrecht nicht auf den Kopf und ist keine grundsätzliche Richtungsänderung. Viele Dinge, die auch heute schon zu einer guten Betreuungsführung gehören und durch Rechtsprechung bereits entschieden wurden wie die Frage des Wahlrechts, werden nun auch deutlich und klar im Gesetz formuliert. Die Orientierung an der Unterstützten Entscheidungsfindung, der UN-BRK und dem Grundsatz »Unterstützen vor Vertreten« sind das Herzstück der Reform.

Um diesen Anspruch in der Praxis umzusetzen, sind strukturelle Veränderungen notwendig. Neue Aufgaben bei den Betreuungsbehörden und den Betreuungsvereinen entstehen, verbindliche Anforderungen an die Voraussetzungen des Berufs der Betreuerin finden einen Anfang und auch die Aufgaben und die Aufsicht bei Gericht fokussieren sich nun deutlicher auf die Wünsche der Betroffenen.

Nicht vergessen darf man, dass der Entwurf aus der Feder eines Bundesministeriums stammt. Wird der Entwurf so Gesetz, sind die Länder und Kommunen gefordert, diese Vorgaben umzusetzen. Bleibt für die Menschen mit Betreuungsbedarf zu hoffen,

dass die vielen guten Veränderungsvorschläge nicht im Dickicht der unterschiedlichen Interessen stecken bleiben, sondern beherzt umgesetzt werden. ◀

Elmar Kraft ist Geschäftsführer des Betreuungsgerechtstages e. V., einem interdisziplinären Fachverband im Betreuungswesen, www.bgt-ev.de. Der Referentenentwurf ist hier zu finden: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/062320_Reform_Vormundschaft.html

Zum Entwurf des neuen Betreuungsrechts liegen mehrere Stellungnahmen vor, u. a. von:

- ackpa – Arbeitskreis für Chefärzte der Kliniken für Psychiatrie und Psychotherapie an Allgemeinkrankenhäusern
- Aktion psychisch Kranke BGT e.V.
- Kasseler Forum zur Betreuungsrechtsreform DGPPN
- BAG Selbsthilfe

Das BMJV dokumentiert alle Stellungnahmen hier: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Betreuungsrecht_Vormundschaft.html ◀